

Vorlage-Nr.: **0902-2012/DaDi** vom 11.06.2012

Aktenzeichen: 920-002

Fachbereich: KSt - Konzernsteuerung

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
3.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Schlussbericht 156. Vergleichende Prüfung "Betätigung von Sparkassen"**

Landrat Klaus Peter Schellhaas gibt den Schlussbericht des Hessischen Rechnungshofes der

156. Vergleichenden Prüfung „Betätigung bei Sparkassen“

nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKKG) zur Kenntnis.

Die Überörtliche Prüfung befasste sich in der o.g. Prüfung mit den Konsequenzen, die sich für die Haushalte der hessischen Städte, Landkreise und Zweckverbände aus Trägerschaft bei den Sparkassen ergeben.

Hinweis: Die Geschäftsführer der Kreistagsfraktionen erhalten den Bericht ebenfalls zur Kenntnis.

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) wollte der Hessische Rechnungshof mit der 156. Vergleichenden Prüfung „Betätigung bei Sparkassen“ zunächst eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Auf gemeinsame Anregung des HLT und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen entschloss sich die Überörtliche Prüfung zu einer Inhouse Prüfung. Die Prüfung endete mit der letzten Schlussbesprechung am 25. April 2012.

In die 156. Vergleichende Prüfung wurden Städte, Landkreise und Zweckverbände als kommunale Träger von 33 hessischen Sparkassen einbezogen.

Schwerpunktthemen der Prüfung waren:

- Informationsbeschaffung
- Informationsaufbereitung
- Bilanzierungspraxis der Städte und Landkreise
- Anstaltslast und Gewährträgerhaftung
- Abführungen der Sparkassen
- Kenntnisse der Träger über die Aufgaben der Sparkassen für regional- und strukturpolitische Zielsetzungen
- Einflussmöglichkeiten
- Vergütung des Sparkassenvorstandes

Der Bericht gibt einen guten Überblick über die zum Teil doch unterschiedliche Handhabung in den oben genannten Themengebieten.

Hinsichtlich der Informationsbeschaffung und –aufbereitung empfiehlt die Überörtliche Prüfung einen standardisierten Informationsfluss von der Sparkasse zum Verwaltungsorgan des Trägers und seiner kommunalen Beteiligungsverwaltung. Damit soll ermöglicht werden, dass alle Auswirkungen der Trägerschaft für den Träger ableitbar sind.

Hinsichtlich der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung konnte die Überörtliche Prüfung mangels Dokumentationen keine Aussagen treffen.

Anlage:

- Schreiben des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs vom 31. Mai 2012
- Prüfbericht